

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Reyans, Norbert

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kehren, Hanno Dr.

Kleinjans, Heinz-Gerd

Maibaum, Franz

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Hasert, Maria

Lewandowski, Dirk

Spiertz, Josef

von der Heide, Roswitha

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Terodde, Lothar

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Wagner, Klaus Dr.

Von der Verwaltung:

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Rademacher, Ralf

Schöppgens, Ludwig

Schulze, Wilhelm

Gäste:

Dr. Horst Gillessen (Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein)

Dr. Ernst Lennartz (Ärztekammer Nordrhein)

Ludowika Oberbusch (Geschäftsführung Notfallpraxen Erkelenz/Heinsberg)

Heinz-Josef Vergossen (Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein)

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Plein, Jürgen

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 09.02.2015
2. Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)
3. Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechte Quartiere in NRW"
4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
5. Bericht der Verwaltung
- 5.1. Stand der Erfüllung der geforderten Einzelzimmerquote von 80% bei stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen im Kreis
6. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Reyans die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 09.02.2015

Beratungsfolge: 13.04.2015 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE ist Herr Ullrich Wiehagen in der Sitzung des Kreistags am 03. Juli 2014 als Sachkundiger Bürger zum Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales gewählt worden.

Herr Wiehagen ist seit dem 01. Dezember 2014 Mitglied des Kreistages.

In der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 09. Februar 2015 ist Herr Wiehagen als anwesender Sachkundiger Bürger aufgeführt.

Mit Schreiben vom 06. März 2015 beantragt Herr Wiehagen fristgerecht, die Niederschrift der Sitzung insoweit zu ändern, als er dort als anwesendes Kreistagsmitglied aufgeführt wird.

Gemäß § 25 Absatz 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

Beschluss:

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 09. Februar 2015 wird antragsgemäß geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im zweiten Abschnitt/Erster Titel des Sozialgesetzbuches/fünftes Buch (SGB V - Krankenversicherung) sind grundlegende gesetzliche Vorgaben über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung aufgeführt. So wirken gemäß § 72 Abs. 1 SGB V Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Gemäß § 72 Abs. 2 ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung ... sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Daneben obliegt es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes NRW der jeweils zuständigen Ärztekammer als beruflicher Vertretung aller Ärztinnen und Ärzte, einen ärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Schließlich hat die untere Gesundheitsbehörde nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in NRW (ÖGDG) u.a. die gesetzliche Aufgabe einer ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Regional zuständig für die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Nordrhein (Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und damit auch für die Sicherstellung des Notdienstes sind die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) und die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), die diese Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen haben. KVNo und ÄKNo sind beides Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Selbstverwaltungskompetenzen. Vor dem geschilderten gesetzlichen Hintergrund werden im Kreis Heinsberg derzeit drei allgemein-ärztliche Notdienstpraxen betrieben, jeweils eine im Bereich der Krankenhäuser in Erkelenz, in Geilenkirchen und in Heinsberg.

Die Vertreterversammlung der KVNo hat nunmehr mit Beschluss vom 11.02.2015 ihren Vorstand aufgefordert, die Organisation des allgemein-ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass u.a. die allgemein-ärztlichen Notdienstpraxen in ihrem Bezirk von bisher 62 auf dann 41 reduziert werden. Für das Gebiet des Kreises Heinsberg ist demnach vorgesehen, nur noch eine einzige Notdienstpraxis aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 befasst; hierzu wird auf die Einladung zur Sitzung und die Niederschrift darüber verwiesen. Nach dem dort gefassten Beschluss sollte u.a. ein interfraktionelles Gremium gebildet werden, dass zusammen mit dem Landrat, den Vertretern der Ärzteschaft, den Betreibern der Notdienstpraxen und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen das Ziel verfolgt, eine an den Bedürfnissen der Patienten orientierten Notdienstversorgung im Kreis Heinsberg zu erhalten.

Zwischenzeitlich hat die Kammerversammlung der ÄKNo am 21.03.2015 den Beschluss der KVNo in der vorliegenden Form u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass gewachsene Strukturen des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes, die sich bewährt haben und funktionieren, erhalten bleiben müssten. Gleichzeitig wird der KVNo angeboten, unter Berücksichtigung vorliegender Daten eine umfassende, zukunftsfähige Organisationsform des ärztlichen Notdienstes mitzuentwickeln. Die Delegierten der Kammerversammlung beauftragten ihren Vorstand darüber hinaus, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landräten sowie Kommunal- und Landespolitikern in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notdienstpraxen in NRW zahlen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage hat sich am 25.03.2015 das o.a. interfraktionale Gremium (Arbeitskreis) bei der Kreisverwaltung Heinsberg zusammengefunden. Eingeladen waren je ein Vertreter der dem Kreistag des Kreises Heinsberg angehörenden Fraktionen sowie verschiedene Vertreter von an der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein -KVNo-, Ärztekammer Nordrhein -ÄKNo-, Betreiber der bestehenden Notdienstpraxen in Erkelenz und in Heinsberg, Krankenhäuser Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH“.

In dem Arbeitskreis wurde aus den verschiedenen Perspektiven eingehend erörtert, wie die von der KVNo vorgesehene Reform zu bewerten ist, welche Auswirkungen in der Alltagspraxis daraus resultieren könnten und wie die Reform konstruktiv begleitet werden kann. Die Beteiligten waren sich schließlich darin einig, dass die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger seitens des Kreises Heinsberg in einem möglichen Anhörungs-/ Beteiligungsverfahren

vorzutragenden Anliegen umso mehr Akzeptanz und Gehör finden, je einvernehmlicher sie politisch gestützt sind. Dabei sei auch darauf zu drängen, dass die ländliche Struktur und die Verkehrsinfrastruktur des Kreises Heinsberg durch die KVNo bei ihren Reformbestrebungen zu einer bedarfsgerechten Versorgung ausreichende Würdigung finden. Insofern würde die Reduzierung der Versorgung auf nur eine einzige Notdienstpraxis für das gesamte Kreisgebiet die Grenze der Zumutbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger überschreiten und könne nicht als hinreichende Versorgungssicherheit und -qualität angesehen werden.

Im Ergebnis bestand übereinstimmend die Auffassung, dass ein Zerschlagen der im Kreis Heinsberg bewährten notdienstlichen Versorgung nicht sinnvoll ist und dass es daher im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Prinzip als gerechtfertigt erscheint, an einer Forderung zu einem Erhalt aller drei Notdienstpraxen festzuhalten. Durchaus kontrovers wurde aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit es mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen als klug und erfolversprechend erscheint, im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung eine Maximalforderung nach dem Erhalt von drei Notdienstpraxen vorzutragen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet mit Rücksicht auf eine mögliche gerechtere Verteilung der Dienste unter den beteiligten Ärzten als absolutes Versorgungsminimum u.U. akzeptiert werden kann, wenn andererseits von einer Einbeziehung dieser Praxen in die angedachte zentrale Organisation eines Fahrdienstes abgesehen wird.

Das Signalisieren einer gewissen konstruktiven Kompromissbereitschaft und die endgültige Positionierung des Kreises Heinsberg im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung sei aber letztendlich noch in den zu beteiligenden politischen Gremien zu erörtern. Dabei werde eine Einladung der im Arbeitskreis anwesenden Vertreter der Ärzteschaft, des Betreibers der Notdienstpraxen in Heinsberg und Erkelenz und des Vertreters der Krankenhäuser in die nächste Sitzung des Fachausschusses am 13. April 2015 befürwortet, um durch diese ggf. nochmals Erläuterungen zur Sachlage zu halten.

Herr Dr. Feldhoff trägt zur Verdeutlichung anhand einer PowerPoint-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die für die Organisation des ärztlichen Notdienstes im Kreis Heinsberg relevanten Parameter vor, berichtet über die Diskussion in der vom Kreistag am 12. März 2015 beschlossenen interfraktionellen Arbeitsgruppe am 25. März 2015 und beschreibt die dort entwickelten Schlussfolgerungen.

Herr Heinz-Josef Vergossen (Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein) verweist auf Überlegungen in seinem Gremium, die eine gänzlich andere Lösung betreffen. Einzelheiten hierzu könne er aber am heutigen Abend nicht nennen.

Ausschussmitglied Dr. Kehren stellt daraufhin einen Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion vor.

Ausschussmitglied Röhrich stimmt den Formulierungen im Beschlussvorschlag grundsätzlich zu, vertritt aber die Meinung, dass der Kreis die Maximalforderung nach der Erhaltung von weiterhin drei Notdienstpraxen aufrechterhalten möge (Absatz 2, letzter Satz).

Ausschussmitglied Dr. Kehren argumentiert, dass das Aufzeigen von Alternativen vor dem Hintergrund der Entscheidungskompetenz von Kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekam-

mer wesentlich zielführender sei als die Maximalforderung. Ausschussmitglieder Dr. Wagner und Schwinkendorf unterstützen diese Argumentation. Ausschussmitglied Röhrich erklärt sich daraufhin einverstanden.

Ausschussmitglied Wiehagen merkt an, dass er nicht sehe, dass zwei Notdienstpraxen ausreichend seien.

Herr Heinz-Josef Vergossen (KVNo) verweist auf die bestehende Rechtslage, wonach die Entscheidung der KVNo nicht angreifbar sei. Erfolgversprechend sei nur „sanfter Druck“ und keine „Gewalt“.

Dr. Ernst Lennartz (ÄKNo) unterstützt diese Argumentation und stellt auf die Finanzierung der Notdienstpraxen und die Notwendigkeit von Kosteneinsparungen ab. Er bittet daher ebenfalls darum, die Diskussion offen zu halten.

Auch Frau Ludowika Oberbusch (Geschäftsführung Notdienstpraxen) rät dazu, nicht die Maximalforderung zu vertreten und gibt zu bedenken, dass die Notdienstpraxen von den niedergelassenen Ärzten finanziert werden. Bei zentraler Regelung des Fahrdienstes sei sogar *eine* Notdienstpraxis nicht finanzierbar.

Dr. Horst Gillessen (KVNo) empfiehlt die ausdrückliche Einbeziehung der Krankenkassen.

Herr Heinz-Josef Vergossen (KVNo) erläutert, dass die Notdienstpraxen aus dem Vergütungspool der Krankenkassen herausgelöst sind und so letztlich der Ärzteschaft die Finanzierung aufgebürdet sei.

Ausschussmitglied Dr. Kehren wirbt nochmals für Kompromissbereitschaft. Auf die Krankenkassen solle dabei ebenfalls nachdrücklich eingewirkt werden.

Ausschussvorsitzender Reyans stellt daraufhin den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Nach eingehender Erörterung mit den Vertretern der auf lokaler Ebene die ärztliche Versorgung sicherstellenden Institutionen appellieren Kreistag und Verwaltung des Kreises Heinsberg nachdrücklich an die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) und der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation des allgemein-ärztlichen Bereitschaftsdienstes / Notdienstes im Bezirk Nordrhein im Interesse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung an einem Fortbestand der bestehenden drei Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg festzuhalten. Diese Standortsicherung ist nach Auffassung von Kreistag und Verwaltung hilfsweise auch im Rahmen der derzeitigen Beschlusslage der Vertreterversammlung der KVNo möglich (Dependancen-Regelung auf Antrag der Kreistellen). Der Schlüssel von nur einer NDP für 250.000 Menschen ist gerade in einem Flächenkreis keinesfalls sachgerecht und daher inakzeptabel. Angesichts der derzeit auch innerhalb und zwischen der KV und Ärztekammer noch laufenden Abstimmungsprozesse besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den lokalen Vertretern der Ärzteschaft Einfluss auf die Abstimmungen in den Gremien der Ärzteschaft zu nehmen.

2. Der Komplexität der Problematik kann ein einfacher Appell alleine nicht gerecht werden. Unter Berücksichtigung der zu respektierenden Entscheidungskompetenzen der KVNo und der ÄKNo im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wird die Verwaltung daher aufgefordert, über diesen Appell hinaus zusammen mit der bereits eingerichteten interfraktionellen Arbeitsgruppe ein lokales Konzept auszuarbeiten und es mit und über die Kreisstellen in die Beschlussgremien der Ärzteschaft einzubringen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung der Fahrdienst (Hausbesuche) besonders in einem Flächenkreis wie dem Kreis Heinsberg an Bedeutung gewinnen wird. Er muss daher ein besonderer Fokus sein. Eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet als absolutes Versorgungsminimum kann nur dann toleriert werden, wenn eine den Ansprüchen eines Flächenkreises gerecht werdende Organisation und Kapazität eines solchen Fahrdienstes garantiert werden kann.

3. Der Landrat wird aufgefordert, direkt und über die Landesregierung bei den Krankenkassen nachdrücklich deren Verpflichtung einzufordern, die von der Bevölkerung gewünschte ortsnahe Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten durch eine verlässliche Vergütung außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechte Quartiere in NRW"

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	3.2, 3.10 und 3.11
Inklusionsrelevanz:	ja

Das Land NRW fördert aus Mitteln des Landeshaushalts Maßnahmen und Projekte im Themenbereich Alter und Pflege.

Die Förderangebote sollen künftig nach § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW in einem Landesförderplan gebündelt werden. Innerhalb dieses Förderplanes wird gemäß den Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes und des Landeshaushaltes der Quartiersentwicklung sowie der Förderung entsprechender Prozesse und Maßnahmen in den Kommunen eine zentrale Bedeutung zukommen.

Der Landesförderplan wird derzeit erarbeitet und soll noch in diesem Jahr nach Abschluss des bereits begonnenen Beteiligungsprozesses veröffentlicht werden. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Landkreistag NRW über das Förderangebot zur Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW informiert.

Unter Quartier wird dabei entsprechend der Definition im Masterplan „Altengerechte Quartiere.NRW“ der Ort verstanden, der in den jeweiligen Kommunen von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also als der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten.

Das Förderangebot zielt auf die altengerechte Entwicklung von 53 Quartieren in NRW, wobei grundsätzlich nur ein Antrag pro Kreis gestellt werden kann. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der Antrag über den Kreis zu stellen. Dieser entscheidet bei mehreren Interessenten/innen, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 €, die wie folgt zu verwenden sind:

- 30.000 € für 1 Vollzeitstelle (mind. EG 10 – bei Teilzeitstelle anteilige Kürzung)
- 4.500 € für Sachausgaben
- 5.500 € für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre, so dass eine Gesamtfördersumme von 120.000 € zum Tragen kommen kann.

Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demografiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans „Altengerechte Quartiere.NRW“ begründet. Der Zuwendungsempfänger benennt das Quartier, in dem der Entwicklungsprozess durchgeführt werden soll.

Zielsetzungen für den Entwicklungsprozess sind insbesondere:

- eine partizipative Sozialraumplanung,
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken,
- die Initiierung altengerechter Bau- und Wohnobjekte,
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und –initiativen,
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen wie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung zielgruppen-spezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Zur Umsetzung der Quartierentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung/Quartiersentwicklung verfügt.

Die Stelle muss ausschließlich für die Entwicklung des konkret benannten Quartiers zur Verfügung stehen und darf nur insoweit in übergreifende kommunale Prozesse einbezogen werden, wie dies zur erfolgreichen Umsetzung und lokalen Einbindung der konkreten Quartiersgestaltung erforderlich ist.

Die Projektdurchführung kann auf einen lokal bereits tätigen kommunalen oder freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in die kommunalen Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Übertragungsvereinbarung sichergestellt ist und die Steuermöglichkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt bleibt.

Die Verwaltung hat am 12. Januar 2015 alle kreisangehörigen Kommunen mit der Bitte um Prüfung, inwieweit die Beantragung dieser Fördermittel für sie in Frage kommt, angeschrieben.

Bis zum 27.03.2015 sind drei Anträge durch folgende Bürgermeister beim Kreis Heinsberg zur Entscheidung vorgelegt worden:

- Bürgermeister Wegberg
- Bürgermeister Hückelhoven
- Bürgermeister Geilenkirchen

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung über die nachstehend skizzierten Förderanträge vor folgendem Hintergrund zu treffen:

Durch das Förderprogramm wird erstmalig die finanzielle Ausgangsbasis als Voraussetzung dafür geschaffen, dass im Kreisgebiet ein über 3 Jahre angelegter, kontinuierlicher Quartiersentwicklungsprozess unter der Maßgabe einer Anteilsfinanzierung der Personal- und Sachkosten in einem Quartier/Sozialraum einer kreisangehörigen Kommune stattfinden kann. Insofern kommt diesem „Pilotprojekt“ eine herausragende Bedeutung für zukünftige Maßnahmen und Vorgehensweisen zu. Dies gilt insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen, die aus der Umsetzung des erst im Oktober 2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen resultieren. Auch in der fachlichen Diskussion von Sozialplanungsansätzen kristallisiert sich immer deutlicher heraus, dass von den Kommunen eine Sozial- und Finanzplanung als integrierter Prozess zu organisieren sei (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 08/11).

Im Kontext der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sollte ein wesentliches Auswahlkriterium bei der Entscheidung sein, dass hierdurch eindeutig die Stärkung der kommunalen Verantwortung erfolgt, damit der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Steuerfähigkeit gestärkt und deren Gestaltungsfähigkeit sukzessive zurückgewonnen werden. Im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung über den vom Kreis Heinsberg weiterzuleitenden Antrag ist davon auszugehen, dass die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf insbesondere darauf achten wird, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Aus dieser Perspektive wäre bei der anstehenden Entscheidung zu beachten, dass den hieraus erwachsenden Ansprüchen Rechnung zu tragen ist.

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Richtlinien zum Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW |
| Anlage 2 | Zusammenfassende Darstellung zu den eingereichten Anträgen |
| Anlage 3 | Karte Geilenkirchen |
| Anlage 4 | Karte Hückelhoven |
| Anlage 5 | Karte Wegberg |

Die Verwaltung hat die Antragsteller eingeladen, ihren Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015 vorzustellen und kurz zu erläutern. Gegenüber der Verwaltung hat die Stadt Wegberg per Email vom 30.03.2015 erklärt, dass sie auf einen persönlichen Vortrag in der Sitzung verzichtet.

Herr Wilhelm Schulze leitet mit einer PowerPoint-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist, in das Thema ein. Er weist darauf hin, dass die Stadt Hückelhoven ihren Antrag am 09. April 2015 zurückgezogen hat.

Ebenfalls mittels einer PowerPoint-Präsentation stellt Frau Birgit Gerhards, Koordinatorin der sozialen Dienste, für die Stadt Geilenkirchen die dem Antrag zugrunde liegenden örtlichen Gegebenheiten im Stadtteil Geilenkirchen-Bauchem vor. Auch diese Präsentation ist als Anlage beigelegt.

Ausschussmitglied Hasert bittet um Erläuterung ob es im Stadtteil Bauchem Jugendzentren oder ähnliches gibt. Frau Gerhardts verneint dies, natürlich aber gebe es Sportvereine.

Herr Schulze nimmt zu den vorliegenden Anträgen Stellung und empfiehlt die Weiterleitung des Antrages der Stadt Geilenkirchen.

Ausschussmitglied Dr. Wagner fragt nach der Finanzierung. Herr Schulze erklärt, dass die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten durch Mittel der Franziskusheim gGmbH getragen werden.

Ausschussvorsitzender Reyans formuliert den Beschlussvorschlag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Förderantrag „Entwicklung altengerechte Quartiere in NRW“ der Stadt Geilenkirchen wird an die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird am 30.3.2015 ein Erörterungsgespräch stattfinden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden soll. Über das Ergebnis des Gespräches wird in der Sitzung berichtet.

Ebenfalls wird in der Sitzung über die Eckdaten der Gebührenkalkulation informiert, die auf der Basis des Ergebnisses des Gespräches am 30.3.2015 erstellt wird. Eine Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes sind als Anlagen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt. Von den Institutionen, die sich aktiv geäußert haben, wurde die Planung des Kreises grundsätzlich positiv beurteilt. Bedenken bzw. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.03.2015.

Herr Ralf Rademacher ergänzt die Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt. Seine Ausführungen sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Wegen der noch fehlenden Erklärung des Einvernehmens der Krankenkassen formuliert Ausschussvorsitzender Reyans den Beschlussvorschlag um und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit den Krankenkassen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Stand der Erfüllung der geforderten Einzelzimmerquote von 80% bei stationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen im Kreis

Innerhalb der Beratungen des TOP 2 „Örtliche Planung – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in der 3. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 09.02.2015 konnte der derzeitige Stand der Umsetzung der mit §§ 20 Abs. 3 i. V. m. 47 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) geforderten Ausstattung der stationären Pflege – und Eingliederungshilfeeinrichtungen zu 80% mit Einzelzimmern nicht konkret benannt werden.

Die geforderte Einzelzimmerquote wird wie folgt erreicht:

Stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen

20 Einrichtungen im Kreis; 3 Einrichtungen erfüllen derzeit die Quote nicht = 15 %

Stationäre Pflegeeinrichtungen

42 Einrichtungen im Kreis; 16 Einrichtungen erfüllen derzeit die Quote nicht = 38 %

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Reyans
Vorsitzender

Louven
Schriftführer